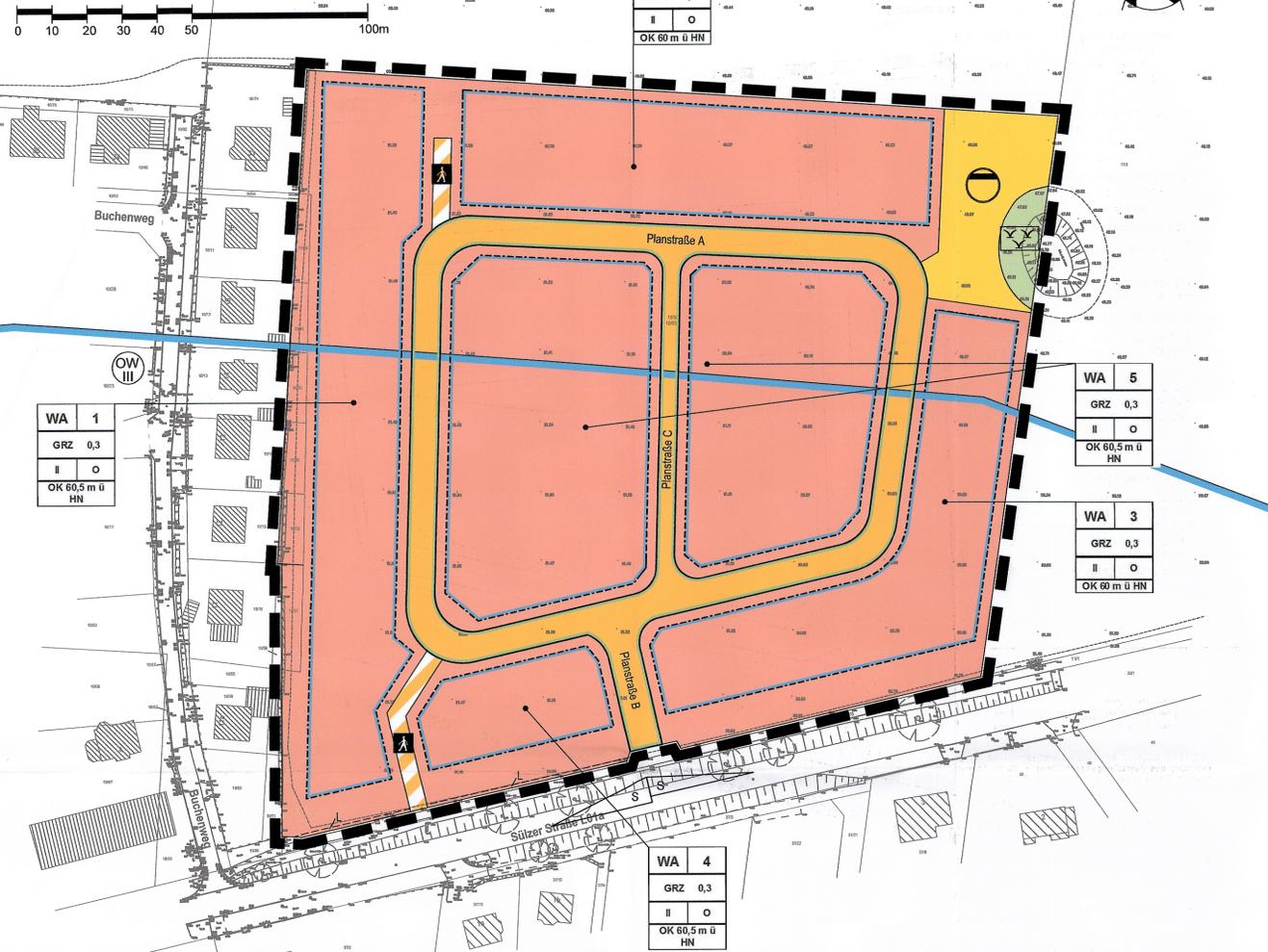


SATZUNG DER GEMEINDE SANITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 „Sülzer Straße“ in Sanitz für die Wohnbaufläche W6 an der Sülzer Straße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.06.2017 (GVBl. M-V S. 1061/07), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Sülzer Straße“ in Sanitz auf der Wohnbaufläche W6 des Flächennutzungsplans, nördlich der Sülzer Straße, östlich des Buchenweges und südlich und westlich landwirtschaftlicher Flächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

PLANZEICHNUNG TEIL A

Maßstab 1 : 1000



TEIL B TEXT

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Allgemeine Wohngebiete (WA)** (§ 4 BauNVO)

Allgemein zulässig sind in den allgemeinen Wohngebieten:

 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden:

 - Gartenbetriebe,
 - Tankstellen. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
 - Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen (Oberkante Gebäude) ist die Höhenlage nach HN maßgebend (Gegenstand der Kartengrundlage).
 - Die festgesetzten Oberkanten Gebäude dürfen um technisch bedingte Anlagen (Abluftanlagen, Antennen, Blitzschutzanlagen u.a.) um maximal einen Meter überschritten werden.
 - Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)
 - Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 0,80 Meter über Oberkante Gelände nicht überschreiten. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. LBauO M-V)
 - Die Dächer aller Gebäude sind nur mit festen Baustoffen, einschließlich Dachpappe (feste Bedachung), herzustellen. Die Verwendung von weichen Materialien zur Dacheindeckung, wie z.B. Reet- oder Schilf, ist unzulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
- Hinweise**
- Trinkwasserschutz**

Das Bebauungsplangebiet befindet sich teilweise innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Grundwasserfassung Niekrenz und der Oberflächenwasserfassung „Warnow“. Die Schutzzonebestimmungen sind einzuhalten.
Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 LWaG sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 39 Abs. 1 WHG ist bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

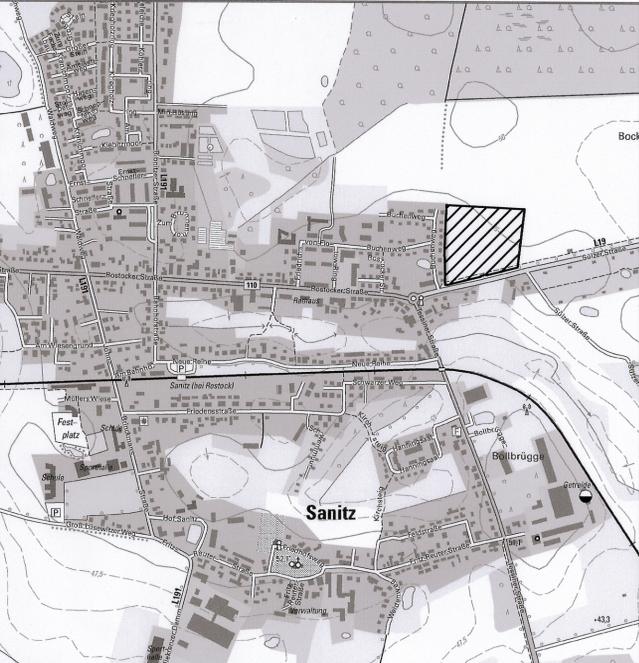
Verfasser Bauleitplanung: TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Trelleborger Str. 15
18107 Rostock
Herr M.Sc. F. Winter
TEL.: (0381) 7703 533
FAX: (0381) 7703 450
E-MAIL: twinter@tuv-nord.de

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.02.2016. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Sanitzer Mitteilungen, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Sanitz, am 08.07.2016 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 21.08.2017 bis zum 08.09.2017 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.08.2017 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung mit dem Umweltbericht und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten und im Internet unter www.gemeinde-sanitz.de gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, in den Sanitzer Mitteilungen, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Sanitz und im Internet unter www.gemeinde-sanitz.de, am öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch darauf hingewiesen worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.
- Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom die Stellungnahmen zum Planentwurf und zur Begründung eingeholt worden.
- Der katastermäßige Bestand am im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Rostock, (Siegelabdruck) Dipl.-Ing. (FH) Dr. Helfried Herrmann
Vermessungs- u. Ingenieurbüro vlb
OVb
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- Sanitz, (Siegelabdruck) Joachim Hünecke
Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiemit ausgefertigt.
- Sanitz, (Siegelabdruck) Joachim Hünecke
Bürgermeister
- Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 18 „Sülzer Straße“ in Sanitz für die Wohnbaufläche W6 an der Sülzer Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck in den Sanitzer Mitteilungen, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Sanitz und im Internet unter www.gemeinde-sanitz.de, am öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Nachfrist (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
- Sanitz, (Siegelabdruck) Joachim Hünecke
Bürgermeister

Grünordnerischer Beitrag: Büro für Landschaftsarchitektur Lämmel
Freiraumplanung + Landschaftsplanung + Umweltpflege
Dipl.-Ing. Kai Lämmel, Landschaftsarchitekt
Reza-Lünnemann-Straße 19, 18055 Rostock
Tel.: (0381) 490 99 82
Fax: (0381) 490 99 83

Übersichtsplan Maßstab 1:10.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1062) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhalt (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1063).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GRZ	Grundflächenzahl	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
OK	Oberkante Gebäude als Höchstmaß über HN	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)		
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung:		
	Fußgängerbereich	
FLÄCHEN FÜR VERSORUNGANLAGEN, ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)		
	Flächen für Abwasserbeseitigung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen:		
	Abwasser	

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

naturbelassene Grünfläche

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN

vorhandene Höhe nach HN

Nummer des Baugebietes

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

Begrenzung der Trinkwasserschutzzone

vorhandene hochbauliche Anlage

empfohlener Straßenquerschnitt Planstraße A
M 1 : 200
Angaben in Meter

B	Kfz	F/R	B
0,5	5,50	1,50	0,5
8,00			

empfohlener Straßenquerschnitt Planstraße B
M 1 : 200
Angaben in Meter

B	Kfz	F/R	B
0,5	6,00	2,50	0,5
9,50			

Kfz = Kraftfahrzeuge
F = Fußgänger
R = Radfahrer
P = Parken
B = Bankett

Gemeinde Sanitz
Landkreis Rostock
Land Mecklenburg-Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 18
„Sülzer Straße“ in Sanitz
für die Wohnbaufläche W6 an der Sülzer Straße

- Entwurf -

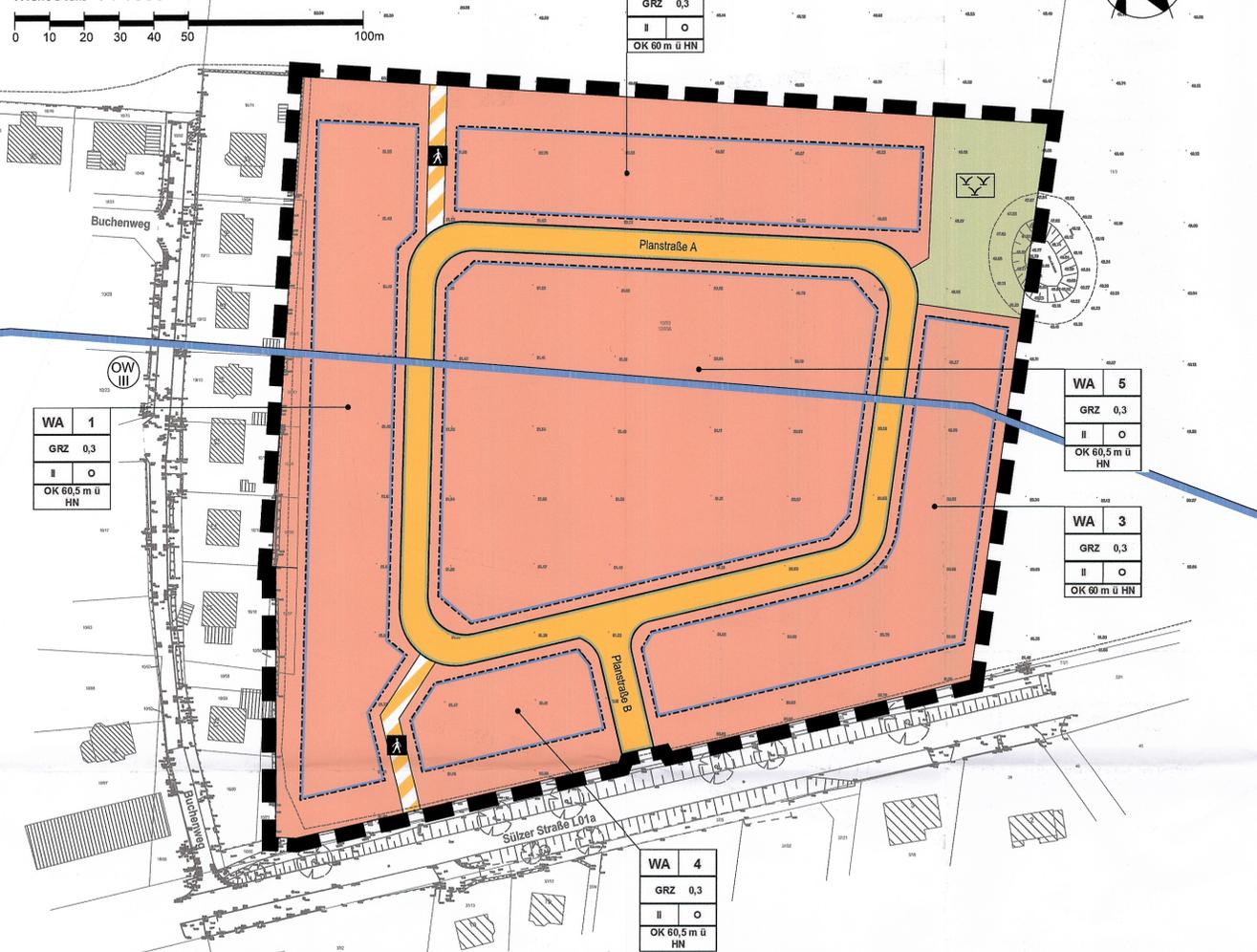
Sanitz, Januar 2018
Joachim Hünecke
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE SANITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 „Sülzer Straße“ in Sanitz für die Wohnbaufläche W6 an der Sülzer Straße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2193 vom 05.07.2017), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), berichtigt am 20.01.2016 (GVOBl. M-V S. 28/29), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Sülzer Straße“ in Sanitz auf der Wohnbaufläche W6 des Flächennutzungsplans, nördlich der Sülzer Straße, östlich des Buchenweges und südlich und westlich landwirtschaftlicher Flächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

PLANZEICHNUNG TEIL A

Maßstab 1 : 1000



TEIL B TEXT

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Allgemeine Wohngebiete (WA)** (§ 4 BauNVO)

Allgemein zulässig sind in den allgemeinen Wohngebieten:

 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden:

 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
 - Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen (Oberkante Gebäude) ist die Höhenlage nach HN maßgebend (Gegenstand der Kartengrundlage).
 - Die festgesetzten Oberkanten Gebäude dürfen um technisch bedingte Anlagen (Abluftanlagen, Antennen, Blitzschutzanlagen u.ä.) um maximal einen Meter überschritten werden.
 - Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)
 - Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 0,80 Meter über Oberkante Gelände nicht überschreiten. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. LBauO M-V)
 - Die Dächer aller Gebäude sind nur mit festen Baustoffen, einschließlich Dachpappe (feste Bedachung), herzustellen. Die Verwendung von weichen Materialien zur Dacheindeckung, wie z.B. Reet- oder Schilf, ist unzulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Hinweise

- Trinkwasserschutz**

Das Bebauungsplangebiet befindet sich teilweise innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Grundwasserfassung Niekrenz und der Oberflächenwasserfassung „Warnow“. Die Schutzbestimmungen sind einzuhalten. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 LWaG sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 39 Abs. 1 WHG ist bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Verfasser Bauleitplanung: TUV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Trelleborger Str. 15
18107 Rostock
Herr M.Sc. F. Winter

TEL: (0381) 7703 533
FAX: (0381) 7703 450
E-MAIL: winter@tuv-nord.de

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.02.2016. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Sanitzer Mitteilungen, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Sanitz, am 08.07.2016 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom bis zum durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung mit dem Umweltbericht und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten und im Internet unter www.gemeinde-sanitz.de gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, in den Sanitzer Mitteilungen, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Sanitz und im Internet unter www.gemeinde-sanitz.de, am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch darauf hingewiesen worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.
- Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom die Stellungnahmen zum Planentwurf und zur Begründung eingeholt worden.
- Der katastermäßige Bestand am im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bezeugt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
- Rostock, (Siegelabdruck) Dipl.-Ing. (FH) Dr. Helfried Herrmann
Vermessungs- u. Ingenieurbüro vib
OBVI
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- Sanitz, (Siegelabdruck) Joachim Hünecke
Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Sanitz, (Siegelabdruck) Joachim Hünecke
Bürgermeister

Grünordnerischer Beitrag: Büro für Landschaftsarchitektur Lämmel
Freiraump lanung + Landschaftsplanung + Umweltp lanung
Dipl.-Ing. Kai Lämmel, Landschaftsarchitekt
Rosa-Luxemburg-Straße 18, 18055 Rostock
Tel.: (0381) 490 99 82
Fax: (0381) 490 99 83

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1062) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1063).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Algemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
OK Oberkante Gebäude als Höchstmaß über HN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
Fußgängerbereich

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:
naturlassene Grünfläche

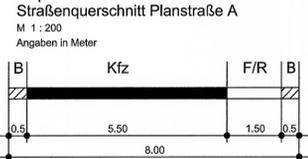
SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

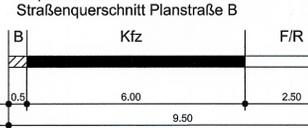
II. KENNZEICHNUNGEN

- 45,82 vorhandene Höhe nach HN
- 1 Nummer des Baugebietes
- 39/4 vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- OW III Begrenzung der Trinkwasserschutzzone
- vorhandene hochbauliche Anlage

empfohlener Straßenquerschnitt Planstraße A

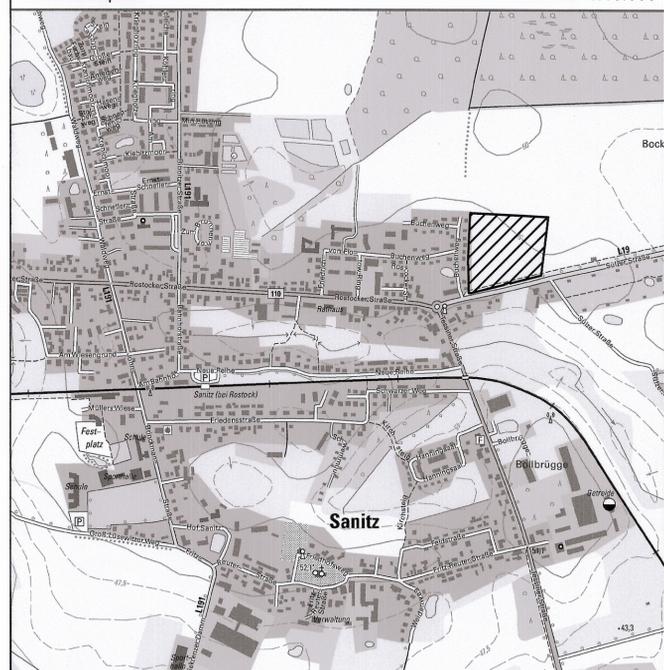


empfohlener Straßenquerschnitt Planstraße B



Kfz = Kraftfahrzeuge
F = Fußgänger
R = Radfahrer
P = Parken
B = Bankett

Übersichtsplan Maßstab 1:10.000



Gemeinde Sanitz

Landkreis Rostock
Land Mecklenburg-Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 18

„Sülzer Straße“ in Sanitz
für die Wohnbaufläche W6 an der Sülzer Straße

- Vorentwurf -

Sanitz, August 2017

Joachim Hünecke
Bürgermeister